

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Schülerbeförderung

vom 15.12.1999

zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2023^{*)}

Der Stadtrat hat am 14.12.1999 aufgrund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. Juli 1998 (GVBl. Seite 171),

in Verbindung mit § 56 und 83 Absatz 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz – SchulG -) vom 06. November 1974 (GVBl. Seite 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. Seite 53),

und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG -) in der Fassung vom 04. September 1970 (GVBl. Seite 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1991 (GVBl. Seite 126),

sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1997 (GVBl. Seite 39)

folgende Satzung beschlossen:

^{*)} Änderungshistorie am Dokumentende

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz gelegenen Schulen.

§ 2 Schulweg

- (1) Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Als Wohnung ist dabei nur die Wohnung anzusehen, in der sich der Schüler gewöhnlich aufhält. Vorübergehende Aufenthalte des Schülers an Unterrichtstagen (z. B. bei Verwandten) sind insoweit unbeachtlich.
- (2) Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schüler unter Berücksichtigung ihres Alter als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt und wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z. B. auch aus sittlichen oder kriminellen Gründen gegeben sein. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 2. durch Schulbusse oder
 3. in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung.

§ 4

Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt
 1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
 2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge die tatsächlich anfallenden Kosten, der Höhe nach begrenzt jedoch durch den Preis des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen.
- (2) Kosten im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung von verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Fahrscheinen gelten nicht als notwendige Beförderungskosten.
- (3) Beförderungskosten werden nicht anerkannt bei Schülern, die einen kostenfreien Beförderungsanspruch nach dem Schwerbehindertengesetz haben. Gleiches gilt bei Schülern, die einen Anspruch auf Erstattung oder Übernahme der Fahrtkosten aus sonstigen bundesrechtlichen Vorschriften haben.

§ 5

Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung vom 18.05.2009 mit einem Eigenanteil zu den Beförderungskosten herangezogen werden können, wird der monatliche Eigenanteil in Höhe des anteiligen Monatsbeitrages für die jeweils günstigste Ausbildungsjahresfahrkarte für den Schulweg (derzeit Deutschlandticket/ Schülerjahreskarte 12 für 10) festgesetzt.
- (2) Der Eigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülern zu bezahlen.
- (3) Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.
- (4) Der Eigenanteil kann erlassen werden, wenn die Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Allein das Unterschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze stellt keine besondere Härte dar.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler. Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind.
- (3) Der Antrag ist für jedes Schuljahr und bei Änderung des Wohnsitzes, bei Schulwechsel und bei Änderung der Beförderungsart auch innerhalb eines Schuljahres neu zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach dem ersten Schultag eines Schuljahres, bzw. innerhalb von sechs Wochen nach Änderung des Wohnsitzes, des Schulwechsels oder Änderung der Beförderungsart zu stellen. Im Falle einer Antragstellung erst nach Ablauf der Antragsfrist werden Schülerfahrtkosten nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. Sofern die Ausbildungszeitfahrkarte (z. B. Deutschlandticket) monatlich kündbar ist, werden für vollständig schulfreie Monate keine Fahrtkosten erstattet.

§ 7 Richtlinien zur Schülerbeförderung

Die Stadt kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 15.12.1999
Stadtverwaltung:

gez. Dr. Christof Wolff

Dr. Christof Wolff
Oberbürgermeister

Änderungshistorie

geändert durch Satzung vom 26.2.2003
gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.2.2003
in Kraft seit 01.8.2003

geändert durch Satzung vom 9.9.2009
gemäß Stadtratsbeschluss vom 8.9.2009
rückwirkend in Kraft zum 1.8.2009

geändert durch Satzung vom 16.03.2015
gemäß Stadtratsbeschluss vom 10.03.2015
in Kraft seit 17.03.2015

geändert durch Satzung vom 28.06.2023
gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.06.2023
in Kraft seit 04.07.2023